

---

**STUDIEN ZUM INTERNATIONALEN, EUROPÄISCHEN  
UND ÖFFENTLICHEN RECHT**

Herausgegeben von Eibe Riedel

---

27

Anne-Kathrin Rühr

**Instrumente des individuellen  
Grundrechtsschutzes  
in der Russischen Föderation**

**Eine rechtsvergleichende Betrachtung**

---

**STUDIEN ZUM INTERNATIONALEN, EUROPÄISCHEN  
UND ÖFFENTLICHEN RECHT**

Herausgegeben von Eibe Riedel

---

27

Anne-Kathrin Rühr

**Instrumente des individuellen  
Grundrechtsschutzes  
in der Russischen Föderation**

**Eine rechtsvergleichende Betrachtung**

---

**STUDIEN ZUM INTERNATIONALEN, EUROPÄISCHEN  
UND ÖFFENTLICHEN RECHT**

Herausgegeben von Eibe Riedel

---

27

Anne-Kathrin Rühr

**Instrumente des individuellen  
Grundrechtsschutzes  
in der Russischen Föderation**

**Eine rechtsvergleichende Betrachtung**

# Einführung

Die russische Verfassung, die am 12. Dezember 1993 im Wege eines Referendums angenommen wurde, bricht in vielen Punkten mit ihren sowjetischen Vorgängern. Das gilt insbesondere mit dem Blick auf die Grundrechte, denn in Art. 2 Verf RF stellt die russische Verfassung unmissverständlich klar: „Der Mensch, seine Rechte und Freiheiten bilden die höchsten Werte. Anerkennung, Wahrung und Schutz der Rechte und Freiheiten des Menschen und Bürgers sind Verpflichtung des Staates.“ Individuelle Rechte – Grundrechte – bilden damit den Rahmen allen staatlichen Handelns, nicht kollektive, gesamtgesellschaftliche Interessen.

Doch ist Papier bekanntlich geduldig<sup>1</sup>. Eine verlässliche Einschätzung der tatsächlichen Bedeutung der Grundrechte in der gegenwärtigen Russischen Föderation<sup>2</sup> zu geben, fällt schwer. Jede urteilende Betrachtung beruht notwendigerweise auf einer selektiven und keineswegs abschließenden Analyse verschiedenster Einzelfälle. Es ist stets ein lediglich knapper Einblick in eine bedeutend komplexere Verfassungswirklichkeit. Eine anschauliche Bestandsaufnahme zum Ist-Stand des russischen Grundrechtsschutzes gibt der jährlich vorgelegte Bericht des russischen Menschenrechtsbeauftragten<sup>3</sup>. In seinem Bericht für das Jahr 2009 kommt er zu dem Schluss, dass „Russland als Staat und als Gesellschaft im Hinblick auf die Gewährleistung der Rechte und Freiheiten noch große Reserven für eine Selbstvervollkommnung hat“<sup>4</sup>. Auch wenn diese Einschätzung bereits einige Jahre zurückliegt, dürfte sie nicht an Aktualität verloren haben<sup>5</sup>. Verfassungsnormen und Verfassungswirklichkeit fallen zuweilen stark

---

1 Im Russischen heißt es: „Bumaga vsë terpit.“, wörtlich übersetzt: „Papier hält alles aus.“

2 Dem russischen Wortlaut folgend müsste die korrekte Staatsbezeichnung Russländische Föderation lauten. Jedoch hat sich im deutschen Sprachgebrauch die Bezeichnung Russische Föderation etabliert. Daran soll in dieser Arbeit festgehalten werden. Weitere russische Namen und Begriffe wurden nach Maßgabe der DIN 1460 transliteriert, soweit im deutschen Sprachgebrauch keine andere Schreibweise besteht.

3 Seit dem 18. März 2014 übt dieses Amt Èlla Pamfilova aus. Sie ist damit die erste weibliche Menschenrechtsbeauftragte der Russischen Föderation. Da in der Arbeit das Amt an sich im Mittelpunkt steht, wird dennoch zukünftig stellvertretend für beide Geschlechter vom Menschenrechtsbeauftragten gesprochen.

4 Bericht verfügbar unter [http://ombudsmanrf.ru/index.php?option=com\\_content&view=article&id=718:-2009-&catid=6:2009-11-02-08-41-14&Itemid=29](http://ombudsmanrf.ru/index.php?option=com_content&view=article&id=718:-2009-&catid=6:2009-11-02-08-41-14&Itemid=29).

5 Ernüchternd hierzu etwa *Otto Luchterhandt*: Verhöhnung des Rechts, Osteuropa 2011, S. 3–42.

auseinander<sup>6</sup>. In der Aussage des Menschenrechtsbeauftragten sind implizit zwei wesentliche Faktoren angesprochen, die die faktische Wirksamkeit der Grundrechte maßgeblich bestimmen. Es bedarf – erstens – ihrer tatsächlichen Beachtung durch die öffentliche Gewalt. Zweitens müssen konkret Betroffene auch bereit sein, ihre Grundrechte zu verteidigen. Dazu müssen Grundrechte aber als verteidigungswürdiger Wert wahrgenommen werden. Gerade in diesem Punkt wandelt sich gegenwärtig die Geisteshaltung in der russischen Bevölkerung. Die vielfach konstatierte Passivität und Gleichgültigkeit breiter Bevölkerungsschichten<sup>7</sup> – vor allen Dingen hervorgerufen durch transformationsbedingte, persönliche Konfliktlagen – werden zunehmend verdrängt. Die Menschen im heutigen Russland nehmen wieder aktiver am öffentlichen Leben teil, informieren sich, diskutieren politisch und sind bereit, ihre Auffassung oder ihren Unmut gegebenenfalls auch öffentlich kundzutun. Die für die rechtsstaatliche Entwicklung Russlands viel beschworene Zivilgesellschaft<sup>8</sup> entwickelt sich<sup>9</sup>.

Diese gegenwärtigen Entwicklungen bleiben für die Grundrechte und den Grundrechtsschutz nicht ohne Bedeutung. So überrascht es nicht, dass nach einer Umfrage des renommierten Levada-Zentrums Grundrechten aus dem Jahr 2010 in der Bevölkerung eine größere Bedeutung zukommt als noch 1997<sup>10</sup>. Welche Instrumente stehen dem Einzelnen aber konkret zur Verfügung, um seinen

---

6 Dazu etwa *Suren Adibekovič Avakjan*: Die Lücken und Defekte im russischen Verfassungsrecht und die Wege zur Abhilfe, *Osteuropa Recht* 2007, S. 143 (149 ff.); *Anders Fogelklou*: Constitutional order in Russia, *Review of Central and East European Law* 2000, Nr. 3, S. 231 (233), m. w. N.; A. A. *Bezuglov/S. A. Soldatov*: Konstitucionnoe pravo Rossii [Das Verfassungsrecht Russlands], Band 1, 2001, S. 382 f.; I. *Kravec*: Rossijskaja Konstitucija i problemy éffektivnosti ee realizacii, [Die russische Verfassung und Effektivitätsprobleme bei ihrer Verwirklichung], *Konstitucionnoe pravo: vostočnoevropejskoe obozrenie* 2003, Nr. 4, S. 65–78; O. E. *Kutafin*: Rossijskij konstitucionalizm [Russischer Konstitutionalismus], 2008, S. 149. Mit Blick auf die Grundrechte auch *Angelika Nußberger*, in: *Angelika Nußberger* (Hrsg.): Einführung in das russische Recht, 2010, § 4, S. 58.

7 Exemplarisch *Marat Mucharovič Utjašev* in seinem Vortrag auf der Tagung „Rechtskultur in Russland“ am 15. Mai 2008 in Kiel, veröffentlicht in *ders.*: Das Rechtsbewusstsein der Bevölkerung Russlands aus soziologischer Sicht, in: *Otto Luchterhandt* (Hrsg.): *Rechtskultur in Russland*, 2011, S. 64 (75).

8 Vgl. nur *Margareta Mommsen/Angelika Nußberger*: *Das System Putin*, 2007, S. 178 ff.

9 Aktuelle Beispiele beschreiben *Mommsen/Nußberger* (Fn. 8), S. 178 ff.; ausführlich jüngst auch *Galina Michaleva*: *Das politische Potential der Zivilgesellschaft in Russland während der Präsidentschaft von Wladimir Putin und Dmitri Medwedew*, 2011, S. 35 ff.

10 Demnach sagten 30% der Befragten, die wichtigste Aufgabe der Verfassung sei es, Grundrechte zu garantieren. 1997 waren es lediglich 12%, vgl. *L. Gudkov/B. Dubin/N. Zorkaja*:

Grundrechten Geltung verschaffen zu können? Welche normativen Fortschritte sind hier zu verzeichnen? Welche rechtskulturellen Entwicklungen lassen sich möglicherweise jenseits des Normativen erkennen? Dieser Fragestellungen nimmt sich die Arbeit aus dem Blickwinkel des deutschen Rechts an. Dieser fortlaufend rechtsvergleichende Blickwinkel ist nicht nur aus rein wissenschaftlicher Neugier interessant. Er zeigt auch, dass heute im deutschen Recht allgemein Anerkanntes nicht immer Konsens war, sondern Ergebnis grundlegender rechtswissenschaftlicher Diskussionen. Oft finden sich diese Diskussionen – zum Teil mit einer überraschend ähnlichen Argumentationsführung – im jungen russischen Recht wieder.

Die Untersuchung stützt sich zum einen auf die Normen des individuellen Grundrechtsschutzes. Zum anderen bezieht sie den gegenwärtigen Stand der rechtswissenschaftlichen Forschung in beiden Vergleichsländern ein. Gerade hier trifft ein rechtsvergleichender Jurist auf rechtskulturelle und stilistische Besonderheiten, die sein Arbeiten fortlaufend beeinflussen (A.). Die konkrete Ausgestaltung eines Grundrechtsschutzsystems ist in einem ganz erheblichen Maße durch das ihm zu Grunde liegende Grundrechtsverständnis geprägt (B.): Nur wenn Grundrechte als individuelle, subjektive und unmittelbar geltende Rechte anerkannt werden, kann überhaupt die Frage nach einem wirkungsvollen Grundrechtsschutzsystem sinnvoll gestellt werden. Nach der sowjetischen Grundrechtslehre galten Grundrechte nur in wenigen Ausnahmefällen unmittelbar. Damit blieben sie für den Einzelnen faktisch oftmals ohne Bedeutung. Den Grundrechten im postsowjetischen Russland reale Bedeutung zu verleihen, war spürbar eine Hauptzielsetzung des russischen Verfassungsgebers. Angesichts ihres schweren Erbes beinhaltet die russische Verfassung von Anbeginn verschiedenste Aussagen zu grundrechtsschützenden Mechanismen (C.): Sie betraut spezielle Institutionen mit grundrechtsschützenden Aufgaben; zudem normiert sie verschiedenste verfahrensrechtliche Garantien.

Aus diesen verfassungsrechtlichen Vorgaben folgen für den Einzelnen vielfältige, einfachrechtlich näher ausgestaltete Grundrechtsschutzinstrumente (D.). Von dieser insgesamt gesehen modernen normativen Ausgangslage her kommend, beeinflussen jedoch eine ganze Reihe außerrechtlicher Faktoren die tatsächliche Effektivität des Grundrechtsschutzes. Es sind zum einen rechtskulturelle Besonderheiten, zum anderen strukturelle Probleme in der Judikative (E.).

---

Rossijskaja sudebnaja sistema v mnenijach obščestva [Das russische Gerichtssystem in der Meinung der Gesellschaft], Vestnik obščestvennogo mnenija 2010, Nr. 4, S. 7 (20).



# A. Spezifika des wissenschaftlichen Arbeitens im russischen öffentlichen Recht

Ein Jurist, der sich mit Instrumenten des individuellen Grundrechtsschutzes in Deutschland beschäftigt, ist in seinem Arbeiten vergleichsweise verwöhnt: Er kann neben einer umfassenden Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts auf eine Fülle von wissenschaftlichen Beiträgen, etwa in Handbüchern, Kommentierungen und Aufsätzen zurückgreifen, die sich mit konkreten Problemstellungen argumentativ auseinandersetzen.

Im russischen Recht ist das Arbeiten ein anderes. Zwar füllt auch das seit 1991 bestehende Russische Verfassungsgericht<sup>1</sup> das Verfassungsrecht mit seiner Rechtsprechung mit Leben. Ebenso wächst die Zahl der Publikationen stetig. Doch kann für die vergleichsweise junge russische Verfassung kein Erkenntnisstand erwartet werden, wie er in über 60 Jahren für das Grundgesetz<sup>2</sup> bereits errungen werden konnte. Ferner stehen beide Länder in einer unterschiedlichen Rechtstradition. Beides sind Faktoren, die sich auch auf die

- 
- 1 Nach einer Änderung von Art. 115 VerFGG RF im Jahr 2007 hat das Russische Verfassungsgericht seinen Sitz nicht mehr in Moskau, sondern in St. Petersburg. In Moskau befindet sich seitdem lediglich eine Außenstelle des Gerichts. Zur Verlegung des Dienstsitzes im Kontext des Verhältnis von Staatsmacht und Verfassungsgericht noch unter E. III.
  - 2 Auch die russische Rechtswissenschaft spricht zum Teil vom Grundgesetz (*Osnovnoj zakon*), vgl. exemplarisch die Wortwahl bei *F. B. Chašieva*: *Zaščita prokurorom konstitucionnyh prav i svobod graždan ot nezakonnyh dejstvij dolžnostnyh lic* [Der Schutz der verfassungsmäßigen Rechte und Freiheiten des Bürgers gegen gesetzwidrige Handlungen von Amtspersonen durch den Staatsanwalt], 2001, S. 3; *A. A. Gravina*, in: *L. A. Okun'kov* (Hrsg.): *Kommentarij k Konstitucii Rossijskoj Federacii* [Kommentar zur Verfassung der Russischen Föderation], 2002, Art. 120, S. 855; *L. Ju. Grudcyna*: *Sudebnaja zaščita prav i svobod* [Gerichtlicher Schutz der Rechte und Freiheiten], *RJu* 2006, Nr. 2, S. 25 (25); *A. A. Jugov*: *Konstitucionnyj status ličnosti – jadro pravovoj svobody ličnosti* [Der verfassungsmäßige Status der Persönlichkeit – Herzstück der rechtlichen Freiheit der Persönlichkeit], *KiMP* 2011, Nr. 5, S. 2 (2 ff.); *S. A. Kažlaev*: *Genezis pravovych pozicij Konstitucionnogo Suda Rossijskoj Federacii* [Die Genese von Rechtspositionen des Verfassungsgerichts der Russischen Föderation], *ŽRP* 2007, Nr. 3, S. 8 (8); *I. O. Nesterovskij*: *Sudebnaja zaščita prav i svobod graždan* [Gerichtlicher Schutz der Rechte und Freiheiten des Bürgers], *ZiP* 2009, Nr. 4, S. 32 (32). Im Folgenden wird der Begriff des Grundgesetzes jedoch ausschließlich im Hinblick auf das deutsche Grundgesetz verwandt.



rechtswissenschaftliche Arbeitsweise niederschlagen: Eine wissenschaftliche Analyse des Rechts und die damit eng verbundene Ausbildung einer eigenständigen Rechtsdogmatik, wie sie sich für das deutsche Recht – gerade auf dem Gebiet des Verfassungsrechts – nur allzu typisch zeigt, ist kein vordergründiges Merkmal der russischen Rechtswissenschaft<sup>3</sup>.

## I. Nachwirkender Gesetzespositivismus

Die vergleichsweise junge russische Rechtswissenschaft – sie bildete sich in nicht unerheblichem Maße auch von deutschen Rechtsgelehrten geprägt erst im 18. Jahrhundert heraus<sup>4</sup> – blickt auf eine lange Tradition eines nahezu uneingeschränkt geltenden Gesetzespositivismus zurück. Er zeichnet sich durch einen prinzipiellen Glauben an die Richtigkeit und innere Widerspruchsfreiheit der Rechtsordnung aus<sup>5</sup>. Nach diesem Ansatz war somit eine Gesetzesauslegung überflüssig, da die Fragestellung bereits eine abschließende Regelung in Gestalt des konkreten Gesetzes erfahren hatte. Eine Auslegung drohte, die Norm von ihrem ursprünglichen Sinn und Zweck wegzuführen und ihren ursprünglichen Inhalt womöglich gar zu verfremden. Als Folge dieser Sichtweise war bis zur großen Justizreform von 1864 die Rechtsauslegung ausdrücklich verboten<sup>6</sup>.

Auch heute lassen sich in der Rechtsprechung des Russischen Verfassungsgerichts und in der russischen Literatur Tendenzen beobachten, die durchaus als Nachwirkung dieser Rechtstradition verstanden werden können. So befassen sich das Russische Verfassungsgericht und die Literatur für einen deutschen

---

3 So auch *Angelika Nußberger*, in: dies. (Hrsg.): Einführung in das russische Recht, 2010, § 1, S. 9.

4 Detailliert zum Ganzen *Michael Silnizki*: Geschichte des gelehrten Recht in Rußland, 1997 sowie *V. A. Tomsinov*: Pravovaja kul'tura [Rechtskultur], in: L. G. Dergačeva/L. V. Košman/D. V. Sarab'janov/E. K. Sysoeva/I. A. Fedosov/V. A. Fedorov/N. I. Cimbaev (Hrsg.): Očerki russkoj kul'tury XIX veka [Überblick über die russische Kultur des 19. Jahrhunderts], Band 2, S. 102 (113 ff.).

5 *Stefan Hans Kettler*: Eigentumsvorbehalt und Sicherungsübereignung an beweglichen Sachen im Recht der Russischen Föderation, 2008, S. 54, m. w. N.; ferner dazu *Dieter Pfaff/Petra Märkl*: Neueste Entwicklungen im russischen Wirtschaftsrecht, WiRO 1995, S. 281 (286).

6 *Angelika Nußberger*: Rechts- und Verfassungskultur in der Russischen Föderation, JÖR n. F. 54 (2006), S. 35 (50); *Olga Schwartz*: The Creation of an Independent Judiciary and the Changing Nature of Courts and the Courtroom, in: William Alex Pridemore (Hrsg.): Ruling Russia. Law, Crime, and Justice in a Changing Society, 2005, S. 59 (59); *Richard S. Wortman*: The Development of a Russian Legal Consciousness, 1976, S. 11.

Juristen<sup>7</sup> oftmals vergleichsweise flüchtig und wenig argumentativ mit einer präzisen Normauslegung, obgleich die bekannten fünf Auslegungskanones – es sind die grammatische, die historische, die systematische, die teleologische sowie auch die rechtsvergleichende Auslegung<sup>8</sup> – heute prinzipiell zum Standardrepertoire eines russischen Juristen gehören. Diese Arbeitsweise erscheint zuweilen gerade angesichts der spezifischen Regelungstechnik der russischen Verfassung unbefriedigend. Das wird am Beispiel der Grundrechtsnormierung besonders deutlich: Während in ihrem Ausgangspunkt die Mehrzahl der Grundrechte des Grundgesetzes einen ureigenen Gewährleistungsbereich aufweist, sind in der russischen Verfassung Dopplungen insbesondere bei den Verfahrensgrundrechten angelegt. Sie sind dem Willen des russischen Verfassungsgebers geschuldet, Grundrechtsgewährleistungen möglichst ausführlich zu normieren, führen in der Rechtspraxis allerdings zu einer Fülle von Fragen: Im welchen Verhältnis stehen etwa Eingaberecht und Rechtsschutzgarantie zueinander? Welchen eigenständigen Gehalt hat das in Art. 48 Abs. 2 Verf RF gewährleistete Recht auf juristischen Beistand im Strafverfahren, wenn doch Art. 48 Abs. 1 Verf RF bereits ein allgemeines Recht auf qualifizierten juristischen Beistand normiert? In der russischen Rechtsprechung und Literatur spielen derartige Abgrenzungsfragen nur eine untergeordnete Rolle.

## II. Entscheidungsstil des Russischen Verfassungsgerichts

### 1. Urteilsbegründung mittels „normativer Breitseite“

Der eingangs beschriebene Gesetzespositivismus spiegelt sich noch heute im Entscheidungsstil des Russischen Verfassungsgerichts wider. Die Entscheidungen des Gerichts muten oftmals sehr normlastig an, sind aber bei genauerer Untersuchung in ihrer Argumentation wenig normgeleitet, sondern lediglich normativ rückgekoppelt: Mit einer im Kern nicht näher begründeten Aneinanderreihung von Verfassungsnormen<sup>9</sup> schafft sich das Russische Verfassungsgericht häufig

---

7 Der in dieser Arbeit verwendete Begriff des deutschen Juristen steht verkürzt für jemanden, der seine juristische Ausbildung im deutschen Recht erfahren hat. Gleiches gilt spiegelbildlich für den Begriff des russischen Juristen.

8 Wegweisend für das deutsche Recht *Friedrich Carl von Savigny*: System des heutigen Römischen Rechts, Band 1, 1840, S. 212 ff., der als Auslegungskanones die grammatische, die systematische, die logische und die historische Auslegungsmethode formulierte.

9 Einleitende Formulierungen sind hier oftmals „im Sinne der Artt. ...“ (Po smyslu statej ...) sowie „kraft Artt. ...“ (V silu statej ...).

eine zentrale Argumentationsfigur – meist in Form von bestimmten Rechten oder Prinzipien. Woher es diese Aneinanderreihung von Verfassungsnormen konkret nimmt und in welchem Verhältnis die Normen möglicherweise zueinander stehen, wird nicht näher ausgeführt. Ein anschauliches Beispiel ist das Urteil vom 25. Juni 2001, in dem das Gericht im Wesentlichen unter Verweis auf 18 Verfassungsnormen das Recht des Präsidenten zum Erlass von sogenannten gesetzesvertretenden Dekreten begründete<sup>10</sup>. In einem weiteren Urteil aus dem Jahr 2005<sup>11</sup> leitete das Verfassungsgericht das Recht auf einen modernen und effektiven Vollzug gerichtlicher Entscheidungen unter pauschalem Hinweis auf elf Verfassungsnormen ab. In einem Urteil aus dem Jahr 2012 verwies es unter Rückgriff auf fünf Verfassungsnormen auf ein sogenanntes Prinzip der Unantastbarkeit des Eigentums und der Berufsfreiheit<sup>12</sup>. Bereits für den Vorgänger des Russischen Verfassungsgerichts, das Komitee für Verfassungsaufsicht der UdSSR<sup>13</sup>, hat *Alexander Blankenagel* diese Vorgehensweise treffend als Technik der „normativen Breitseite“<sup>14</sup> bezeichnet.

Diese für einen deutschen Juristen ungewöhnliche Arbeitsweise verwendete das Russische Verfassungsgericht bereits in seinen ersten Entscheidungen<sup>15</sup>. In seinen Anfängen war es auf diese Urteilstechnik sogar angewiesen, um die

---

10 Urteil (postanovlenie) des VerfG vom 25.06.2001 Nr. 9-P, SZ RF 2001, Nr. 27, Pos. 2804, S. 5512 (5518); *Bernd Wieser*: Der russische Staatspräsident als Garant der Verfassung, *ZaöRV* 69 (2009), S. 195 (207, Fn. 33) spricht in diesem Zusammenhang von einem regelrechten Bombardement mit Verfassungsbestimmungen.

11 Urteil des VerfG vom 14.07.2005 Nr. 8-P, SZ RF 2005, Nr. 30, Pos. 3199, S. 8492 (8497).

12 Urteil des VerfG vom 09.02.2012 Nr. 2-P, SZ RF 2012, Nr. 9, Pos. 1152, S. 3141 (3146 f.).

13 Eine Verfassungskontrolle wurde in der Sowjetunion erst 1990 mit dem Komitee für Verfassungsaufsicht (Komitet Konstitucionnogo Nadzora) eingeführt, das allerdings nur bis Dezember 1991 existierte. Umfassend hierzu *Angelika Nußberger*: Verfassungskontrolle in der Sowjetunion und in Deutschland, 1994; *Uwe Steingröver*: Anfänge der Verfassungsgerichtsbarkeit in Rußland, 2000, S. 3 ff.; *Ekaterina Yustus*: Verfassungsgerichtsbarkeit in Russland und Deutschland, 2011, S. 10 ff.; S. S. *Alekseev*: Probleme und Perspektiven eines Verfassungsgerichts in der UdSSR, *Osteuropa Recht* 1991, S. 196–205; *Alexander Blankenagel*: Verfassungskontrolle in der UdSSR, *Der Staat* 32 (1993), S. 448–468; *Herman Schwartz*: The Struggle for Constitutional Justice in Post-Communist Europe, 2000, S. 113 ff.; *Bernd Wieser*: Das Komitee für Verfassungsaufsicht in der UdSSR, *Osteuropa Recht* 1991, S. 174–195. Aus politikwissenschaftlicher Sicht *Klaus von Beyme*: Russland zwischen Anarchie und Autokratie, 2001, S. 111 ff., m. w. N.

14 *Blankenagel* (Fn. 13), S. 459.

15 Vgl. etwa die Urteile des VerfG vom 23.05.1995, Nr. 6-P, SZ RF 1995, Nr. 22, Pos. 2186, S. 4156 (4158 f.); vom 23.06.1995 Nr. 8-P, SZ RF 1995, Nr. 27, Pos. 2622, S. 4955 (4956 ff.); vom 02.02.1996 Nr. 4-P, SZ RF 1996, Nr. 7, Pos. 701, S. 1816 (1819 ff.).

Lückenhaftigkeit des damaligen Verfassungsrechts zu bewältigen: Das Gericht konnte sich zu dieser Zeit noch nicht auf konkrete Verfassungsbestimmungen stützen, da diese in der zunächst fortgeltenden sozialistischen Verfassung oftmals nicht verankert waren<sup>16</sup>. Eine verfassungsgerichtliche Kontrolle bestand in Russland also noch vor einer Verfassung als Kontrollgrundlage<sup>17</sup>.

Das Verfassungsgericht musste folglich erst grundlegende, allgemeine Verfassungssätze durch Rückgriff auf die Normen der fortgeltenden sozialistischen Verfassung schaffen. Es stand die verfassungsschöpferische Tätigkeit des Gerichts – wie sie sich heute noch in der Schaffung von bestimmten Rechten und Prinzipien zeigt – im Vordergrund. Hingegen lag der Fokus nicht darauf, bestehende Verfassungssätze zu interpretieren und die zur Entscheidung stehenden Sachverhalte präzise darunter zu subsumieren. Indem das Gericht sich bei seiner de facto verfassungsschöpferischen Tätigkeit auf die Normen der noch geltenden sowjetischen Verfassung bezog, sicherte es seine Entscheidungen nach außen größtmöglich ab<sup>18</sup>. Das Gericht selbst zeigte sich formal verfassungstreu und bewahrte durch diese Gradwanderung nicht zuletzt seine eigene Existenz.

Dass sich diese Arbeitsweise in der heutigen Rechtsprechung fortsetzt, wird in der russischen Literatur nicht kritisch untersucht. Dogmatische Erwägungen stehen hier generell weniger im Vordergrund. Aus dem Blickwinkel der deutschen Rechtsdogmatik erscheint die Technik der „normativen Breitseite“ jedoch problematisch. Das Gericht entwickelt aus einer Gesamtschau von Grundrechten und anderen Verfassungsnormen abstrakte Grundrechtspositionen bzw. Prinzipien. Dagegen unterbleibt eine präzise, an den Normen anknüpfende rechtliche Argumentation. Dabei würden die nunmehr in der Verfassung ausdrücklich verankerten Grundrechte eine solche Vorgehensweise ermöglichen. Der konkrete Norminhalt einzelner Verfassungsbestimmungen scheint damit im Ergebnis nahezu beliebig interpretierbar.

---

16 *Tamara G. Morščakova*, in: Angelika Nußberger/Carmen Schmidt/dies. (Hrsg.): Verfassungsrechtsprechung in der Russischen Föderation, 2009, S. 2.

17 *Angelika Nußberger*, in: dies./Carmen Schmidt/Tamara G. Morščakova (Hrsg.): Verfassungsrechtsprechung in der Russischen Föderation, 2009, S. 44.

18 *Steingröver* (Fn. 13), S. 320, der auf ein Gespräch mit dem Verfassungsrichter *Ė. M. Ametistov* verweist. Ähnlich für die gegenwärtige Rechtsprechung *Wieser* (Fn. 10), S. 202.

## 2. Einbeziehung völkerrechtlicher und rechtsvergleichender Erwägungen

Es wurde bereits erwähnt, dass in den frühen 1990er Jahren eine Verfassung fehlte, die bereits die sich wandelnden gesellschaftlichen Verhältnissen abbildete. Diesem Umstand begegneten das Komitee für Verfassungsaufsicht sowie das Russische Verfassungsgericht<sup>19</sup> zudem mit der intensiven Einbeziehung völkerrechtlicher Normen in die Urteilsbegründung<sup>20</sup>, um ihre rechtsschöpfende Tätigkeit wiederum normativ zu untermauern. Noch heute berücksichtigt das Russische Verfassungsgericht häufig völkerrechtliche Normen bei seiner Entscheidungsfindung. Es wendet sie zwar nicht als unmittelbaren Prüfungsmaßstab an, bringt sie aber in Gestalt eines komplementären Belegs in seine Argumentationsführung ein<sup>21</sup>.

In vergleichbarer Weise verfährt auch das Bundesverfassungsgericht, das völkerrechtliche Verpflichtungen zwar aufgrund ihrer Rangstellung im deutschen

---

19 Zur sogenannten ersten Phase des Russischen Verfassungsgerichts allgemein etwa *Otto Luchterhandt*: Vom Verfassungskomitee der UdSSR zum Verfassungsgericht Rußlands, AöR 118 (1993), S. 237–288; *Tamara Morschtschakowa*: Das Verfassungsgericht in Rußland, DVBl 1992, S. 818–820; *Theodor Schweisfurth*: Der Start der Verfassungsgerichtsbarkeit in Rußland, EuGRZ 1992, S. 281–297.

20 Detailliert für das Komitee für Verfassungsaufsicht bzw. für die erste Phase des Russischen Verfassungsgerichts (1991–1993) *Wiebke Rückert*: Das Völkerrecht in der Rechtsprechung des Russischen Verfassungsgerichts, 2005, S. 65 ff. bzw. S. 123 ff.; *Anton Burkov*: Das russische Verfassungsgericht und das Völkerrecht, Osteuropa Recht 2011, S. 248 (249 ff.).

21 2001 war das in jedem 2. Urteil der Fall; im Jahr 2002 war es sogar in zwei von drei Urteilen der Fall, vgl. S. V. *Taradonov*/D. S. *Petrenko*: Nekotorye aspekty meždunarodnogo i zarubežnogo vlijanija na konstitucionnoe pravosudie Rossijskoj Federacii [Einige Aspekte des internationalen und ausländischen Einflusses auf die Verfassungsgerichtsbarkeit der Russischen Föderation], GiP 2007, Nr. 3, S. 57 (58). Detailliert zum Ganzen *Anja Honnefelder*: Staatliche Souveränität vs. Völkerrechtsoffenheit in der Russischen Föderation, 2012, S. 134 ff., m. w. N. Kritisch zu dieser Verweisungspraxis *Nußberger* (Fn. 6), S. 45 ff. sowie *dies.*: Rechtswesen und Rechtskultur, in: Heiko Pleines/Hans-Henning Schröder (Hrsg.): Länderbericht Russland, 2010, S. 131 (137). Ein anschauliches Beispiel, in dem das Russische Verfassungsgericht umfassend zur Bedeutung der Grundrechtsfähigkeit juristischer Personen Stellung nahm und sich dabei auf die Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte bezog, ist sein Urteil vom 18.07.2012 Nr. 19-P, SZ RF 2012, Nr. 31, Pos. 4470, S. 9565 ff., insbesondere S. 9572.

Recht als einfaches Bundesgesetz<sup>22</sup> nicht als tauglichen unmittelbaren, wohl aber als mittelbaren Prüfungsmaßstab heranziehen kann<sup>23</sup>. Auch ist es etwa vor dem Hintergrund der EMRK möglich, unter unmittelbaren Rückgriff auf das einschlägige Konventionsgrundrecht in Verbindung mit dem Rechtsstaatsprinzip entsprechende Verstöße zu rügen<sup>24</sup>. Darüber hinaus können völkerrechtliche Verbürgungen dem Bundesverfassungsgericht als Auslegungshilfe dienen<sup>25</sup>. Tatsächlich sind solche Bezüge in der Judikatur des Bundesverfassungsgerichts aber im Vergleich zur Entscheidungspraxis des Russischen Verfassungsgerichts recht selten<sup>26</sup>.

Ähnlich intensiv könnte potentiell das Russische Verfassungsgericht auf die rechtsvergleichende Methode zurückgreifen, also verfassungsrechtsvergleichende Aspekte in seine Betrachtung einbeziehen. Dafür sprechen zwei Gedanken: Erstens wird der Rückgriff auf die Rechtsvergleichung als Auslegungsmethode ähnlich dem deutschen Recht<sup>27</sup> prinzipiell nicht in Zweifel gezogen<sup>28</sup>. Zweitens

---

22 Ausführlich zum Ganzen etwa *Eckart Klein*, in: Ernst Benda/Eckart Klein/Oliver Klein: Verfassungsprozessrecht, 3. Auflage 2012, § 3 Rn. 65 ff., m. w. N.

23 BVerfGE 111, 307 (328 f.); ferner dazu etwa *Klein* (Fn. 22), § 3 Rn. 67, m. w. N.; *Hans-Jürgen Papier*: Umsetzung und Wirkung der Entscheidungen des Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte aus der Perspektive der nationalen deutschen Gerichte, EuGRZ 2006, S. 1 (2); *Andreas Voßkuhle*: Der europäische Verfassungsgerichtsverbund, NVwZ 2010, S. 1 (4 f.), m. w. N.

24 BVerfGE 111, 308 (329 f.).

25 Vgl. *Klein* (Fn. 22), § 3 Rn. 67.

26 Derartige völkerrechtliche Bezüge finden sich etwa in BVerfGE 71, 206 (216); 74, 102 (121); 94, 166 (231 f.); 110, 339 (342); 112, 1 (21).

27 Grundlegend hierzu *Peter Häberle*: Grundrechtsgeltung und Grundrechtsinterpretation im Verfassungsstaat, JZ 1989, S. 913 (916 ff.); *ders.*: Verfassungslehre als Kulturwissenschaft, 2. Auflage, 1998, S. 312 ff.; ferner *Christian Starck*: Rechtsvergleichung im öffentlichen Recht, JZ 1997, S. 1021 (1024); *Bernd Wieser*: Vergleichendes Verfassungsrecht, 2005, S. 34 f., m. w. N. Auf die Grenzen, insbesondere hinsichtlich der Transparenz und Nachvollziehbarkeit, einer rechtsvergleichenden Auslegung weisen hin *Udo Di Fabio*: Das Recht offener Staaten, 1998, S. 11 sowie *Franz C. Mayer*: Die Bedeutung von Rechts- und Verfassungsvergleichung im europäischen Verfassungsverbund, in: Christian Calliess (Hrsg.): Verfassungswandel im europäischen Staaten- und Verfassungsverbund, 2007, S. 167 (170 f.), m. w. N.

28 Vgl. etwa *M. V. Baglaj*: Konstitucionnoe pravo Rossijskoj Federacii [Das Verfassungsrecht der Russischen Föderation], 7. Auflage 2008, S. 101; *D. N. Mironov*: Interpretacionnaja dejatel'nost' Konstitucionnogo Suda Rossijskoj Federacii [Die interpretative Tätigkeit des Verfassungsgerichts der Russischen Föderation], PiP 2011, Nr. 6, S. 974 (975). Die meisten Werke verweisen indes ausschließlich im Kern auf die grammatikalische,

würde sich die rechtsvergleichende Auslegung für das russische Verfassungsrecht im besonderen Maße als eine fruchtbare, obgleich nicht unreflektiert zu übernehmende Erkenntnisquelle anbieten, da auch ausländische Rechtsideen<sup>29</sup> – etwa das Rechtsstaats- und das Sozialstaatsprinzip sowie die Einrichtung einer Verfassungsgerichtsbarkeit aus dem deutschen Verfassungsrecht – als sogenanntes legal transplant<sup>30</sup> in die russische Verfassung eingeflossen sind. Trotz alledem spielt die Verfassungsrechtsvergleichung in der gerichtlichen Entscheidungsfindung offenbar keine Rolle<sup>31</sup>. Auch das Bundesverfassungsgericht greift tendenziell sehr verhalten auf die rechtsvergleichende Methode zurück<sup>32</sup>.

### III. Die russische Literatur als Erkenntnisquelle

#### 1. Untergeordnete Bedeutung der Standardwerke

Das rechtsvergleichende Interesse am russischen Verfassungsrecht lässt zunächst nach den entsprechenden Standardwerken greifen – es sind im Wesentlichen Lehrbücher und Kommentierungen. Doch führen diese Werke oftmals nur begrenzt weiter, da in der russischen Wissenschaftslandschaft bislang nur wenig umfangreiche und inhaltlich komplexe Schriften zum Verfassungsrecht existieren<sup>33</sup>, die im Vertiefungsgrad mit deutschen Werken vergleichbar

---

historische, systematische sowie im Ergebnis die teleologische Auslegungsmethode, vgl. stellvertretend für viele A. N. Golovistikova/L. Ju. Grudcyna: Konstitucionnoe pravo Rossii [Das Verfassungsrecht Russlands], 2006, S. 89 f.

- 29 Umfassend dazu Matthias Hartwig: Die Legitimation des Staates durch Verfassungsrezeption in Mittel- und Osteuropa, ZaöRV 59 (1999), S. 919 (insbesondere 923 ff.); ferner Nußberger (Fn. 6), S. 37.
- 30 Der Begriff des legal transplants geht zurück auf Alan Watson, vgl. ders.: Legal transplants, 1974, insbesondere S. 21 ff.
- 31 In den für die Arbeit gesichteten Entscheidungen konnten in keiner rechtsvergleichende Aspekte gefunden werden. Zur fehlenden Einbeziehung rechtsvergleichender Aspekte ebenso Steingröver (Fn. 13), S. 277 sowie Hartwig (Fn. 29), S. 929.
- 32 Exemplarisch aus der bundesverfassungsgerichtlichen Rechtsprechung BVerfGE 7, 198 (208); 16, 27, (34 ff.); 39, 1 (68 ff.); 48, 127 (185 ff.); 73, 339 (375 f.). Eine Tendenz zur steigenden Berücksichtigung rechtsvergleichender Aspekte spürt indes Aura María Cárdenas Paulsen auf, vgl. dies.: Über die Rechtsvergleichung in der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts, 2009, insbesondere S. 40 f.
- 33 Ausnahmen bilden die mehrbändigen Werke von A. A. Bezuglov/ S. A. Soldatov: Konstitucionnoe pravo Rossii [Das Verfassungsrecht Russlands], Bände 1–3, 2001 sowie von S. A. Avak'jan: Konstitucionnoe pravo Rossii [Das Verfassungsrecht Russlands], Bände 1–2, 4. Auflage 2011.

wären<sup>34</sup>. Den bestehenden Standardwerken fehlt oftmals nicht nur eine präzise Auseinandersetzung mit dem Wortlaut der Norm, etwa in der Form, dass Definitionen für die einzelnen Begriffe angegeben werden. Auch werden die zur Norm geführten Diskussionen nur allzu selten nachgezeichnet oder gar kontrovers fortgesetzt<sup>35</sup>. Häufig gibt ein Werk lediglich die Auffassung des jeweiligen Autors wieder, ohne dies allerdings kenntlich zu machen. Die Werke enthalten zudem – wenn überhaupt – nur spärlich Fußnoten, die Fundstellen belegen oder auf weiterführende Literatur hinweisen<sup>36</sup>. Damit wird oftmals der Eindruck einer einseitigen Darstellung von Rechtsfragen vermittelt.

Beispielhaft für diese Arbeitsweise stehen auch die Kommentierungen zur russischen Verfassung, die als Gattung in Russland jedoch auf noch keine lange Tradition zurückblicken können. Erste Kommentierungen zur sowjetischen Verfassung erschienen erst in den 1980er Jahren<sup>37</sup>. Einen wirklichen Bedeutungszuwachs erlebten sie dann unter der Geltung der postsowjetischen russischen Verfassung. Formal betrachtet ist der Grundaufbau einer Kommentierung zum Verfassungstext in Russland und Deutschland zunächst vergleichbar: Üblicherweise wird jeder Artikel separat untersucht. Allgemeine Vorbemerkungen kennen russische Kommentierungen allerdings nicht. Diese finden sich stattdessen oftmals integriert in der konkreten Kommentierung zu einem bestimmten Artikel. Das ist zwar ungewohnt, behindert aber nicht die Arbeit. Erschwerend tritt jedoch hinzu, dass den Kommentierungen – wie im Übrigen auch den meisten anderen umfassenden Werken – meist ein Stichwortverzeichnis fehlt<sup>38</sup>.

---

34 So im Hinblick auf die russische Kommentarliteratur auch *Michael Geistlinger*: Die Rechtswissenschaft: institutionelle Strukturen und typische Züge ihrer Literatur, in: Otto Luchterhandt (Hrsg.): Rechtskultur in Russland, 2011, S. 349 (377 ff.).

35 Umfassend zu diesem Phänomen in der russischen rechtswissenschaftlichen Literatur auch *Kettler* (Fn. 5), S. 46 ff., m. w. N.

36 Zu dieser Besonderheit auch *Bernd Wieser*: Rezension zu V. D. Zor'kin/L. V. Lazarev (Red.): Kommentarij k Konstitucii Rossijskoj Federacii (Kommentar zur Verfassung der Russländischen Föderation), 2009, Osteuropa Recht 2011, S. 97 (98).

37 Als eine der ersten Kommentierungen zur sowjetischen Verfassung gilt das Werk von B. N. Ponomarev (Hrsg.): Konstitucija SSSR [Die Verfassung der UdSSR], 1982.

38 Eine Ausnahme bildet etwa der Kommentar zur russischen Verfassung von L. A. Okun'kov (Hrsg.): Kommentarij k Konstitucii Rossijskoj Federacii [Kommentar zur Verfassung der Russischen Föderation], 2002 und die Kommentierung zum russischen Verfassungsgerichtsgesetz von N. V. Vitruk/L. V. Lazarev/B. S. Ėbzeev (Hrsg.): Federal'nyj konstitucionnyj zakon o Konstitucionnom Sude Rossijskoj Federacii. Kommentarij [Föderales Verfassungsgesetz über das Verfassungsgericht der Russischen Föderation], 1996.



Auch sind die einzelnen Kommentierungen in sich nicht thematisch gegliedert, sondern es wird allenfalls die Kommentierung eines neuen Absatzes der Norm angezeigt. Durch das Zusammenspiel dieser Besonderheiten ist eine gezielte Suche nach bestimmten Informationen, etwa nach dem Charakter der Grundrechte als subjektiver Rechte, kaum ohne eine umfassende, detektivische Lektüre möglich. Eine weitere Besonderheit liegt in der auffälligen Kürze der meisten Bearbeitungen: Zur Einführung wiederholen die Kommentierungen häufig den Wortlaut der Norm. Hinter dem Wortlaut stehende Wertungen, Interpretationsmöglichkeiten und Diskussionen werden auch hier nicht aufgezeigt. Es wird nicht untersucht, wie sich das Verhältnis der kommentierten Norm zu anderen Bestimmungen darstellt und wie die Norm damit letztlich in den Gesamtkontext der Verfassung einzuordnen ist.

## **2. Sonderstellung von Habilitationen, Dissertationen sowie Zeitschriftenbeiträgen**

Im Unterschied zu den beschriebenen Besonderheiten, die bei der Arbeit mit russischen Standardwerken bestehen, erweisen sich Habilitationen, Dissertationen sowie Zeitschriftenbeiträge mittlerweile als ergiebige Informationsquelle. Es sind derzeit am ehesten ihre Inhalte, die den aktuellen Stand der rechtswissenschaftlichen Forschung in Russland reflektieren. Zwar wiesen auch diese Werke bis vor wenigen Jahren nahezu keine Fußnoten auf; die wenigen vorhandenen bezogen sich fast ausschließlich auf sowjetische Quellen. Seither hat sich die Arbeitsweise hier jedoch deutlich gewandelt. Im Vergleich zu den Defiziten der Standardwerke wird die russische Rechtslage in Habilitationen, Dissertationen und Zeitschriftenbeiträgen inzwischen durchaus kritisch untersucht. Sie stellen unter anderem verschiedene Auslegungsmöglichkeiten oder gar Streitstände dar – wenngleich die argumentative Auseinandersetzung mit Rechtsproblemen vor dem Hintergrund der deutschen Literatur noch deutlich mehr Gewicht erhalten könnte.

Bis vor Kurzem war es jedoch mühsam, auf Dissertationen oder Habilitationen zurückzugreifen. Häufig befanden sie sich in gedruckter Form ausschließlich im Bestand derjenigen Universitätsbibliothek, an deren Universität die Arbeit betreut wurde. Die einzige Bibliothek in Russland, die einen umfassenden, wenn auch nicht vollständigen Bestand an Dissertationen und Habilitationen in jedenfalls elektronischer Form aufwies, war die Russische Staatsbibliothek in Moskau. Doch auch dieser Bestand war lange Zeit nur in den Räumen der Staatsbibliothek sowie einiger anderer Bibliotheken der GUS zugänglich. Wissenschaftliche Erkenntnisse blieben daher bislang im flächenmäßig größten Land der Erde

faktisch regional begrenzt; eine umfassende Berücksichtigung verschiedener Werke war kaum realistisch. Seit Kurzem kann sich nunmehr jeder registrierte Nutzer der Russischen Staatsbibliothek einen digitalen, vergleichsweise kostengünstigen Volltextzugriff verschaffen. Er kostet für ein Jahr 1.000 Rubel, also etwa 25 Euro.

Auch die gezielte Suche nach bestimmten Zeitschriftenbeiträgen erleichtern im digitalen Zeitalter mittlerweile verschiedene russische Datenbanken<sup>39</sup>. Als besonders wertvoll hat sich hier die wissenschaftliche elektronische Bibliothek „Elibray.ru“<sup>40</sup> erwiesen, die – vergleichbar mit der deutschen Rechtsdatenbank „juris“ – Auskunft über die bestehende Literatur erteilt.

#### IV. Verhältnis zwischen Verfassungsgericht und Schrifttum

Für die Arbeitsweise des Bundesverfassungsgerichts ist unter anderem prägend, dass das Gericht die gegenwärtigen Erkenntnisse des rechtswissenschaftlichen Schrifttums in seine Entscheidungsfindung einbezieht. Nach außen hin wird dies kenntlich, wenn Urteilsbegründungen konkrete Zitate<sup>41</sup> oder Fundstellenhinweise<sup>42</sup> enthalten.

Blickt man dagegen auf die Entscheidungspraxis des Russischen Verfassungsgerichts, sucht man dort vergeblich Hinweise, die das Schrifttum einbeziehen<sup>43</sup>.

---

39 Die bedeutendsten Datenbanken für das russische Recht sind „Garant“ ([www.garant.ru](http://www.garant.ru)) sowie „Konsultant Plus“ ([www.consultant.ru](http://www.consultant.ru)), die zu bestimmten Zeiten teilweise auch kostenfrei zugänglich sind.

40 Sie wurde 1998 auf Initiative der Russischen Gesellschaft für Quellenforschung gegründet. Eine umfassende Literatursuche ist über die Suchmaske ihrer Internetseite unter [www.elibrary.ru](http://www.elibrary.ru) verfügbar.

41 Exemplarisch sei verwiesen auf die von *Günter Dürig* geprägte Formel: „[...] Art. 19 IV gewährt Schutz *durch* den Richter, nicht *gegen* den Richter.“; *ders.*, in: Theodor Maunz/Günter Dürig (Begr.): Grundgesetz, *Erstbearbeitung*, Art. 19 Abs. 4 Rn. 17 (Hervorhebungen im Original) in BVerfGE 15, 275 (280 f.). Zum Ganzen weiterführend *Peter Häberle*: Die Verfassungsbeschwerde im System der bundesdeutschen Verfassungsgerichtsbarkeit, JöR 45 (1997), S. 89 (113), m. w. N.

42 In der gegenwärtigen Judikatur findet sich in den Entscheidungen oftmals eine Vielzahl von Fundstellen, vgl. stellvertretend BVerfGE 132, 1 (19); 131, 239 (256 f.); 125, 39 (81); 123, 148 (179) sowie 111, 307 (320 f.).

43 In den für diese Arbeit gesichteten Entscheidungen konnte in keiner ein Hinweis auf das Schrifttum ausgemacht werden. Auch *J. Vivika Kutter* und *Tim Schröder* können in ihrem Werk ausschließlich auf das Sondervotum des Verfassungsrichters Nikolaj V. Vitruk zum Urteil vom 11.12.1998 Nr. 28-P verweisen, *J. Vivika Kutter/Tim Schröder*: Die Rechtsprechung des russischen Verfassungsgerichts 1995–1999, 2000, S. 20.

Das Schrifttum scheint daher in der Praxis des Russischen Verfassungsgerichts keine bedeutende, jedenfalls keine nach außen erkennbare Rolle zu spielen. Diese Arbeitsweise war angesichts der massiven gesellschaftlichen Umbrüche und der damit verbundenen Fülle neuartiger Normen für die erste Phase des Russischen Verfassungsgerichts bis 1993 verständlich<sup>44</sup>: Es gab keine oder nur sehr wenig Literatur, die sich mit den neu entstandenen Problemstellungen bereits hinreichend vertieft hätte befassen können. Die Lage ist heute aber eine andere: Die Zahl qualitativ anspruchsvoller Dissertationen und Habilitationen steigt stetig. Die soeben geschilderte Rechtsprechungspraxis hat sich indes nicht verändert; sie wirkt recht pragmatisch, d. h. vorrangig auf die Lösung rechtspraktischer Problemlagen orientiert. Dabei scheint kein Raum für eine umfassende wissenschaftliche Auseinandersetzung zu bestehen.

Auch wenn diese Arbeitsweise zunächst also ungewöhnlich und auch unbefriedigend erscheint, besteht entgegen einiger Stimmen<sup>45</sup> keine gesetzliche Verpflichtung des Gerichts, das Schrifttum in seine Entscheidungsfindung einzubeziehen. Befürworter einer solchen Pflicht ziehen Art. 74 Abs. 2 VerfGG RF heran. Nach dieser Norm ist das Russische Verfassungsgericht verpflichtet, „[...] vom wörtlichen Sinn des verhandelten Aktes sowie vom Sinn, die ihm in der offiziellen Auslegung oder der festen Rechtsanwendungspraxis gegeben wird, [...]“ in seiner Entscheidungsfindung auszugehen. Bereits diesem Wortlaut nach ist zweifelhaft, ob die Norm tatsächlich die Berücksichtigung des rechtswissenschaftlichen Schrifttums in den Blick nimmt, denn das Schrifttum schafft weder eine offizielle Auslegung noch formt es eine feste Rechtsanwendungspraxis. Letzteres ist ausschließlich Aufgabe der Gerichte. Zudem spricht entscheidend gegen eine allgemeine Berücksichtigungspflicht aus Art. 74 Abs. 2 VerfGG RF, dass sich die Norm nur zum verhandelten Akt, also zur angegriffenen Norm des einfachen Rechts, äußert. Sie kann dem Gericht somit keineswegs auftragen, bei seiner Auslegung konkreter Verfassungsnormen auf das Schrifttum zurückzugreifen.

Spiegelbildlich zur fehlenden Einbindung des Schrifttums in die verfassungsgerichtliche Judikatur setzt sich aber auch das Schrifttum kaum kritisch mit der verfassungsgerichtlichen Rechtsprechung auseinander<sup>46</sup>. Selbst die ständige

---

44 *Alexander Blankenagel* bezeichnet das damalige Russische Verfassungsgericht daher als „ersten Forscher“ auf dem Gebiet ernsthafter Grundrechte, *Aleksandr Blankenagel*: „Detstvo, otročestvo i junost“ Rossijskogo Konstitucionnogo Suda [„Die Kindheit, Pubertät und Jugend“ des Russischen Verfassungsgerichts], 1996, S. 39.

45 So aber *Kutter/Schröder* (Fn. 43), S. 20.

46 Vgl. auch *Angelika Nußberger*, in: dies. (Hrsg.): Einführung in das russische Recht, 2010, § 3, S. 18; *Nußberger* (Fn. 21), S. 143. Eine Ausnahme bildet hier zum Teil das

Rechtsprechung des Gerichts, die sich in den nunmehr zwanzig Jahren seiner Existenz herausgebildet hat, findet nur vereinzelt Eingang in die Standardwerke zum Verfassungsrecht. Das mag angesichts des bereits geschilderten Vertiefungsgrads der russischen Standardwerke<sup>47</sup> nicht verwundern. Doch beziehen auch Beiträge in renommierten juristischen Fachzeitschriften, etwa in der Zeitschrift *Gosudarstvo i Pravo* (Staat und Recht) oder in der Zeitschrift *Konstitucionnoe i municipal'noe pravo* (Verfassungs- und Kommunalrecht), nur vereinzelt die aktuelle Rechtsprechung in ihre Betrachtung ein. Auch eine Besprechung verfassungsgerichtlicher Urteile, wie sie aus dem deutschen Recht vertraut ist, findet sich in den Zeitschriften bislang nur selten<sup>48</sup>.

In der russischen juristischen Fachliteratur gibt es schließlich Werke, die sich – zumindest dem Titel nach – dezidiert der Rechtsprechung des Russischen Verfassungsgerichts widmen<sup>49</sup>. Dahinter verbirgt sich indes oftmals eher eine thematisch sortierte Entscheidungssammlung denn eine kritische Urteilsanalyse.

---

umfassende Werk zum russischen Verfassungsrecht von *Bezuglov/Soldatov* (Fn. 33) sowie die wissenschaftlich vielfach herausragenden Beiträge in der seit 2009 erscheinenden Zeitschrift *Žurnal Konstitucionnogo Pravosudija* [Zeitschrift der Verfassungsgerichtsbarkeit].

47 Dazu bereits unter A. III. 1.

48 Ausnahmen bilden die Zeitschriften *Rossijskaja Justicija*, *Pravo i Politika*, *Graždanim i Pravo* sowie *Sravnitel'noe Konstitucionnoe Obozrenie*, die jedenfalls vereinzelt Urteilsbesprechungen enthalten.

49 Vgl. etwa *Central'naja Izbiratel'naja Komissija Rossijskoj Federacii* [Zentrale Wahlkommission der Russischen Föderation] (Hrsg.): *Izbiratel'noe pravo i izbiratel'nyj process v rešenijach Konstitucionnogo Suda Rossijskoj Federacii 2000–2007* [Das Wahlrecht und der Wahlprozess in den Entscheidungen des Verfassungsgerichts der Russischen Föderation 2000–2007], 2 Bände, 2008. Anschaulich zum Ganzen ferner *Wieser* (Fn. 36), S. 98 f.

